

# DAS HAUPTSTADTPROBLEM IN DER GESCHICHTE

FESTGABE ZUM 90. GEBURTSTAG  
FRIEDRICH MEINECKES

GEWIDMET VOM FRIEDRICH-MEINECKE-INSTITUT  
AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

JAHRBUCH FÜR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN OSTENS  
BAND I

*acc 54:17*



---

MAX NIEMEYER VERLAG · TÜBINGEN

WILHELM BERGES

## DAS REICH OHNE HAUPTSTADT

Das alte deutsche Reich hat von seinem Aufgang im 9. und 10. Jahrhundert bis zu seinem Untergang 1806 keine eigentliche Hauptstadt gehabt. Sinn und Widersinn dieser unbestrittenen Tatsache leuchten vielleicht am ehesten auf, wenn wir eine dreifache Perspektive wählen: die Wesensformung des Reiches in der Zeit der ottonischen, salischen und staufischen Herrscher, die tiefgreifende Umwandlung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, das historische Ende an der Schwelle des bürgerlichen Jahrhunderts.

### I

Nicht aus ungünstigen Fügungen ist das deutsche Reich in seiner Werden- und Glanzzeit zu keinem festen und dauernden Zentrum gelangt – es hat vielmehr seinem Wesen nach keine Hauptstadt. Ganz allgemein ist die germanische Grundform politischer Ordnung, auf die das Wort „Reich“ vor der Verallgemeinerung und Spiritualisierung des Begriffes (Perserreich, römisches Reich – Reich der Kunst) zunächst angewendet wird, soziologisch weit älter als die mittelalterliche und neuzeitliche Stadt. Ob sich ein Reich mehr als genossenschaftlicher Rechtsverband, mehr als Herrschaft aufbaut, immer muß es sich nach wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten einrichten, die eine Raumbeherrschung moderner Art, wie sie von städtischen Zentren aus möglich ist, überhaupt nicht zulassen. Die rein agrarische Wirtschaft ist überwiegend auf Bedarfsdeckung, Vorrat und Austausch in engem Kreise, kaum auf Absatz und Fernexport eingestellt, so daß alle Macht an Boden und Grundbesitz, an nur schwer umzusetzenden immobilien Werten klebt. Man muß an Ort und Stelle Besitz ergreifen, um Macht zu ergreifen, Besitz festhalten, um Macht zu behalten. Ferner sind die Siedlungslandschaften bis in den Landesaufbau des hohen Mittelalters hinein durch Öd- und Waldland getrennte Inseln, nicht eine gleichmäßig durchkultivierte, durchwaltete und so beherrschbare Fläche. Infolgedessen erweisen sich die gewachsenen lokalen Ordnungen mit ihrer ausgeprägten Tendenz zu Isolierung in Recht und Sitte wie zur poli-

tischen Selbstbestimmung immer wieder stärker als eine von außen her, von einem Zentrum außerhalb autoritativ bestimmte Ordnung, und einen Anteil an Rodung und Aufschließung des Landes muß suchen, wer seine Macht ausdehnen und vereinen will. Verkehrsarmut und geringe Bevölkerungsdichte tun ein übriges. Die Einwohnerzahl des deutschen Altsiedellandes westlich von Elbe und Saale wird für den Beginn des 10. Jahrhunderts auf drei bis vier Millionen geschätzt, und unter diesen wenigen auf die Siedlungsinseln des weiten Landes verstreuten Millionen richtet die erhebliche ethnische und sprachliche Differenzierung auch noch Scheidewände auf. Am Anfang der Geschichte der germanischen Reiche stehen also Regionen und relativ kleine soziale Gruppen. Erst müssen sich die Regionen auf Mittelpunkte, die Gruppen auf hervorragende Personen hin zu Einheiten verfestigen, ehe sich den Ordnungen von unten her eine übergreifende Ordnung von oben her gesellen kann. Räumliche und soziale Koordination stehen dabei in einem eigentümlichen Verhältnis. Weil auf der gekennzeichneten wirtschaftlichen Frühstufe der Raum eine stärkere trennende Kraft entfaltet als irgendein anderer Unterschied, lassen sich größere und dichtere politische Gefüge zunächst vielfach nur von personenrechtlichen Bindungen und Verträgen aus schaffen. Der Konzentration auf räumliche Mittelpunkte geht in mancher Hinsicht eine Konzentration auf Personen voraus. Auch im deutschen Reich haben regionale und überregionale Kräfte wie an der Verfassung so auch an der Raumordnung mitgewirkt, in buntem Durcheinander, oft genug in Spiel und Gegenspiel. Das Reich hat darüber seinen verfassungsrechtlichen Charakter um so unauslöschlicher geprägt, als ihm in einer Periode regionaler und politischer Zersplitterung im übrigen Europa beachtlicher Erfolg zur Seite steht und eine nie wieder ganz aufgehobene politische Einigung gelingt. Das alles geschieht, bevor und während die deutschen Städte aufblühen. In das Zeitalter der Städte mit seiner Geldwirtschaft und seinen neuen Chancen räumlicher Konzentrierung tritt das deutsche Reich noch nicht mit einer solch erstarrten Struktur ein, um sich gegen die neue soziale Schicht des Bürgertums ablehnend verschließen und auf ihre wirtschaftliche Leistungskraft verzichten zu können, aber doch nicht mehr so wandlungsfähig, um sich voller Handlungsfreiheit gegen die alten Mächte des weltlichen und geistlichen Adels mit dem Neuen zu verbünden. Wie sich die deutschen Städte bei der politischen Mitbestimmung im Reich unter den alten Ständen nur den bescheidenen Anteil des zuletzt Gekommenen sichern können, so sind sie auch unter den raumgestaltenden Mächten des Reiches die zeitlich letzten.

An 1. Stelle unter den raumgestaltenden Mächten muß man die Stämme nennen. Die Stämme sind erstens ethnisch-politische Gemeinwesen, wenn auch nur solche von relativer Geschlossenheit. Dem Gesamtstamm, wie er

sich in den zahlreichen Völkerbündnissen und -verbindungen der Wanderungszeit gebildet hat, ist die Vielartigkeit seiner Aufbauelemente lange über die Landnahme hinaus anzumerken, und nur in seinen kleinen und kleinsten Untereinheiten mag die Abstammung und Verwandtschaft zunächst die Organisation der Krieger, dann die Art der Niederlassung und den bauerlichen Verband maßgeblich bestimmt haben. Bei langer Sesshaftigkeit beschleunigt sich die ethnische Anänelung und Angleichung der Teile an das Ganze, so daß die breiten Ödlandsgürtel, mit denen sich die Stämme bis ins 8. und 9. Jahrhundert zur Sicherung umgeben, Zusammengehörige von Fremden und Feinden scheiden; auf der anderen Seite aber erlahmt die Kraft zu gemeinsamer politischer Willensbildung im ganzen Stamm, es sei denn, man klammere sich auch im Frieden bauerlicher Arbeit an Einrichtungen wie das Stammesherzogtum, welche die politische Aktionsfähigkeit steigern, die Mitbestimmung der Glieder allerdings gefährden können. Im Kleinen ein ähnliches Bild: Die kleinen Siedlungsgemeinschaften sind je länger, je mehr außer durch Verwandtschaft auch durch Nachbarschaft und vielzweckige Genossenschaft des Erwerbs und der Nutzung verbunden. Je mehr sie sich auf Selbstverwaltung und Selbsthilfe einstellen, je mehr ihnen Gaugericht und Gauburg bedeuten, desto größer ist ihre Neigung, sich nach außen oder nach oben hin abzukapseln. Bezeichnenderweise ist es in den Stämmen kaum zur Bildung von Mittelbezirken zwischen kleinen Siedlungsgemeinschaften und Gesamtheit gekommen. Ein Institut wie die Grafschaft muß der fränkische Staat der Merowinger erst schaffen, um in Gerichts- und Finanzwesen auf die untersten „Selbstverwaltungseinheiten“ Einfluß zu nehmen und sie zusammenzugliedern. Die Stämme sind zweitens Genossenschaften, insbesondere Rechtsgenossenschaften. Ihre Mitglieder, alle Freien des gleichen Stammes, unterstehen dem Schutz und den Bußen des gleichen Rechts, auch wenn sie die Stammesgrenze überschreiten, und binden sich durch gemeinsame Beschlüsse. Das Recht ruht auf der Person und dem Personalverband, nicht auf dem Land, aber gerade weil das so ist, haben die Stämme für die Rechtsvereinheitlichung so nachhaltig gewirkt, daß die Entstehung territorialen und ständischen Rechts ihre Leistung nicht ganz zunichte machen kann. Freilich wird der genossenschaftliche Charakter der Stämme schon frühzeitig geschwächt. An sich verträgt sich der Vorrang adeliger Sippen im germanischen Altertum mit der Gleichberechtigung der Genossen; denn der Heerführer bleibt *primus inter pares*, der Vorsitzende im Gericht ist an den Spruch der Urteilsfinder gebunden. Die jüngeren Adelsherrschaften jedoch, die beim Erwerb ihres Großgrundbesitzes, bei der Übernahme von Ämtern, bei der Schaffung eigenen Gefolges an den Ordnungen des Stammes vorbeileben und über sie hinaus greifen, haben das stämmische Gefüge gründlich zu zerstören vermocht. In

den *maiores* begegnen wir immer häufiger nicht Vertretern ihres Stammes, sondern ihrer Klasse.

Im Unterschied vom Westfrankenreich, wo die ethnische Gliederung sehr früh einer landschaftlichen und dynastischen Platz macht, findet das ostfränkische und deutsche Reich in den Stämmen eine großzügen Raumordnung vorgegeben. Während ihm die Beherrschung des fränkisch-schwäbisch-romanischen Lothringen mit seinen dynastischen Bildungen westfränkischen Gepräges große Schwierigkeiten macht, kann es sich im Raum der vier Hauptstämme Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben, viel weniger bei den Thüringern und Friesen, an das halten, was dort geschaffen worden ist. Versuche der Könige, die Stämme als Ganzheiten durch Pfalzgrafen als beamtete Königstellvertreter zu „regieren“, haben keine dauernde Wirkung erzielt und erst recht nicht zur Bildung von königlichen Vororten geführt; höchstens Aachen tritt auch als Sitz des lothringischen Pfalzgrafen hervor. Aber auch die rechten Orte der Stammesversammlung und des Landthings spielen an sich in der königlichen Politik eine geringe Rolle, jene Orte, welche die ältere Zeit möglichst in der Mitte des Stammes und in günstiger Verkehrslage nach militärischen, vielleicht auch nach religiösen Rücksichten auswählte: wie Upstalsbom bei Aurich, wo im 11. und 12. Jahrhundert die Bevollmächtigten des Bundes der friesischen Gaue über Friedenswahrung und Rechtssatzungen beraten, wie Marklo an der Weser, wo bis zur karolingischen Zeit die nach Ständen gewählten Vertreter der Sachsen zur Tagung zusammenzukommen pflegen, wie Trettenburg und Mittelhausen, unweit vom Zusammenfluß von Unstrut und Gera, wo die Thüringer noch in landgräflicher Zeit in Landesangelegenheiten tagen, wie Rottenacker an der Donau, das die Landesmitte Schwabens gewesen zu sein scheint. Nur diejenigen unter diesen Orten, für die sich auch das Stammesherzogtum entscheidet, wie vor allem das bayerische Regensburg und Werla bei Goslar als Ort des sächsischen Landtags im 10. Jahrhundert, und die neuen Haupt- und Hoftagsorte der Herzogtümer, wie etwa Ulm, Straßburg und Konstanz für Schwaben, werden auch bevorzugte Plätze des Reiches. Die Herzöge, in denen sich die Stämme an der Wende zum 10. Jahrhundert eine aktionsfähige Spitze gegeben haben, sind die eigentlichen Stellvertreter des Königs in den Stammesbereichen, und der König strebt danach, dies Herzogtum oft mehr von eigenen als von Volkes Gnaden sich zuzuordnen: durch Lehnspflicht, durch Verwandlung in ein Amtsherzogtum, durch Apagnagierung. Wirksamer als das Pfalzgrafentum ist das fränkische Grafschaftssystem. Dort, wo es überhaupt zur Durchführung kommt und seine Intention erfüllt, greift das Reich über den Herzog hinweg unmittelbar in die Teilbereiche der Stämme ein und unterstellt mehrere kleine Siedlungsgemeinschaften im Grafen einem unmittelbaren königlichen Beamten. An eine Be-

seitigung der Gauordnungen ist nicht gedacht. Gerade vielmehr, weil sich Reichsunmittelbarkeit und Beamtencharakter der Grafschaft auf die Dauer nur schwer aufrechterhalten lassen, weil die Grafen ihr Amt vererben und zur Verstärkung ihrer Allodialherrschaft rundum Grafenthing und Grafenburg nützen, beschleunigt sich die Auflösung der Gaue. Viele der alten Thing- und Gerichtsstätten als Mittelpunkte der Gaue bleiben gleichwohl erhalten, eine Reihe von ihnen hat das Herkommen bis ins 17. und 18. Jahrhundert geheiligt. Wichtiger als all dies ist die Tatsache, daß die Stämme im Werden des Reiches auch unter Herzögen noch soweit Genossenschaften sind, um den Verzicht auf autonome Herrschaftsbildung über sich zu bringen. Sie beteiligen sich bis in die Zeit Lothars in entscheidender Weise an der Wahl des deutschen Königs, wenngleich in der Königswahl auch oft nur ein „Vertrag“ der Großen der Stämme mit dem Gewählten vorzuliegen scheint. Der Huldigungsritt des neuen Königs durch die Stämme wird nicht überflüssig. Und die Stämme und ihre Großen mögen um den Vorrang streiten, nicht strittig ist ihr Bekenntnis zur überstämmischen Einheit des Reiches. Wenn Arnulf von Bayern sich 919 gegen Heinrich I. zum König wählen läßt, so soll und will er nicht König in Bayern, sondern im *regnum Teutonicorum* sein; wenn der Sachsenherzog Otto, was freilich zweifelhaft ist, die Wahl Konrads I., eines Franken, befürwortet, Konrad I. seinerseits den Sachsenherzog Heinrich I. „designiert“, wenn gar beim Krönungsmahl Ottos I. in Aachen 936 die Herzöge von Lothringen, Bayern, Franken und Schwaben als Kämmerer, Marschall, Truchseß und Mundschenk Dienst leisten, immer gibt es nur einen Föderalismus zum Reich, und zwar zum fränkischen Reich karolingischer Tradition. Das aber bedeutet unendlich viel für die Gestaltung des deutschen Rechts und des deutschen Raumes. Wie der König jedweder stämmischen Herkunft nach fränkischem Recht lebt, so ist das fränkische Land den übrigen Stammesgebieten als Traditionslandschaft vorgeordnet, zumal das fränkische Herzogtum schon von Otto I. aufgehoben wird und nun in der Hand des Königs ruht. Nichts bezeichnender für den Vorrang Frankens, als daß jede Königswahl, die nicht auf fränkischem Boden stattfindet, wie die König Philipps 1198 im thüringischen Mühlhausen, schon deswegen als unrechtmäßig und anfechtbar gilt, daß die Vertreter der deutschen Stämme sich zur Wahl nach Forchheim, Mainz, Tribur, Kamba bei Oppenheim begeben, daß immer mehr die Gegend um die Metropole des östlichen Franken Mainz und seit dem 12. Jahrhundert Frankfurt die Wahl als Recht beansprucht. Frankfurt erhebt sich über den stämmischen Hauptorten als der Platz, an dem sich das Reich immer von neuem konstituiert. Es hat schon der tiefgreifenden Umwandlung der Stämme in herzogliche Herrschaftsgebiete bedurft, um das Königtum der Möglichkeiten einer Raumordnung zu berauben, wie sie in den Stämmen gegeben waren: großräumige Untereinheiten

mit Vororten, Hinordnung der Stämme auf Franken und seine Mitte. Als Friedrich I. die beiden größten Herzogtümer, Bayern und Sachsen, zerschlägt, im 12. Jahrhundert sind die deutschen Stämme als solche keine politischen, sich selbst bestimmenden Einheiten mehr. Um diese Wahrheit hat seither nur der berechnende Verstand von Dynasten und Demagogen Gutgläubige mit dem Appell an das Stammesgefühl betrügen können.

Wie der Stamm, so ist z. auch die Adelherrschaft für das Reich eine Macht, die den Raum von unten her gestaltet, mit dem erheblichen Unterschied jedoch, daß sie meist konkurrierend in Erscheinung tritt und für eine gleichmäßige Durchgliederung des Reichsgebietes unüberwindliche Hemmnisse aufbaut. In der germanischen Gesellschaft, in der Besitzrecht und Besitzgröße die soziale Staffelung so bestimmen, daß Grundsteuerpflicht als Unfreiheit, Großgrundbesitz als Adel aufgefaßt werden kann, ist die Machtgrundlage der Adelherrschaft ohne Frage Grundbesitz. Besitz vermittelt der Familie von guter Abkunft am dauerhaftesten, was man zur Macht braucht: gehäufte Schätze, glänzende Familienverbindungen, Einfluß im Rat, Vorsitz im Gericht, Bevorzugung bei der Verteilung öffentlicher Funktionen, militärische Gewalt und jenen magischen Glauben, mit dem Bauernreligionen denjenigen umgeben, dessen Korn am üppigsten gedeiht, dessen Vieh besonders fruchtbar ist, dessen Heil in Krieg und Frieden vor aller Augen offenbar wird. Selbst die kleinräumigste Machtkonzentration gelingt freilich nicht, wenn sich dem Eigentum und Besitz des Vornehmen nicht Herrschaft über Personen, dem Recht auf Sachen (Gewere) das Recht an Leuten (Munt) gesellt. Vom Hausgut aus muß sich Herrschaft entwickeln als Leibherrschaft, Grundherrschaft, Gefolgherrschaft, Gerichtsherrschaft, Kirchenherrschaft, auf einer späteren Stufe mit den Mitteln einer Verwaltung durch Beamte. Neben dem Herrenhof künden Burg und geistliche Stiftung adliges Ansehen, die Burg oft Nachfolgerin der Volksburg im Gau, aber darum nicht ohne weiteres drohendes Sinnzeichen der Zwinggewalt gegenüber Untertanen, sondern oft genug Ausdruck der Friedenswahrung aus eigener Kraft, Lieblingskloster und -stift als Versorgungsmöglichkeiten für Familienmitglieder und nicht zuletzt als Begräbnisstätten, an denen die Toten des Geschlechtes die Lebendigen mahnen. Mit Allod und Herrschaft verbindet sich schließlich unlösbar Ämtergewalt als Grafschaft, Vogtei usw. Sei es dem König, sei es der Kirche, man dient ihnen, um einmal herrschen zu können. Aus welchen Rechten aber auch immer Adelherrschaft erwächst – sie knüpft die abendländische Raumordnung lange statt an die Kontinuität von Institutionen an das zufällige Geschick adeliger Sippen. Heiraten und Todesfälle, Erbschaften und brüderlicher Hader, Teilungen und Einungen, Unglück im Krieg und Ungunst der Könige – dies und vieles andere mehr fügt Besitz und Herrschaft in stetigem Wechsel zu

immer neuen Einheiten zusammen. Man greift über weite Räume hinweg und verlagert die Zentren bald hierhin bald dorthin.

Das fränkische und deutsche Königtum hat die „autogene“ Herrschaftsbindung des Adels auf mannigfache Weise einzudämmen gesucht. Wie aber 614 eine Revolution den merowingischen König zwingt, die öffentlichen Ämter in den Bezirken von Beamten der „Zentrale“ an den einheimischen Adel zu übertragen, wie eine Reihe von Zentralisierungsversuchen im fränkischen und deutschen Reich damit enden, daß die vom König geschickten Beamten in den eingesessenen Adel einrücken und ihr Amt zu Besitz verdinglichen, so kehrt das Reich immer wieder zu der Methode zurück, die eigene Herrschaft auf die Adelherrschaften zu stützen. 250 bis 300 adelige Familien sind im hohen Mittelalter im Besitz aller wichtigen Reichsämtter und öffentlichen Funktionen. In den übrigen Reichen des Abendlandes ist das bis zum 12. und 13. Jahrhundert nicht anders. Das Besondere der deutschen Entwicklung hat ein feinsinniger deutscher Beobachter im 13. Jahrhundert, Alexander von Roes, erkannt, als er in einer vergleichenden Betrachtung feststellte, daß in Italien und Frankreich Bürger, Gelehrte und Beamte das politische Leben mitbestimmen, während Deutschland nach wie vor ein Land des Adels sei. Das Aufrücken neuer sozialer Schichten hat in Deutschland das Übergewicht des dynastischen Adels nicht beseitigt – dies Übergewicht verstärkt sich weiter. So schimmert denn die Raumordnung des neuzeitlichen Deutschlands bereits in der Kaiserzeit durch. Das ist schnell veranschaulicht, wenn man sicherinnert, welche Ländernamen auf dem Boden des Reiches von 1806 nicht nach Stämmen wie Bayern, sondern nach dem Allod, der Burg oder der Amtsgewalt adliger Herren geformt sind. Nach dem Allod des Geschlechts im Amt Lipperode an der Lippe heißen die Lande der Edlen zur Lippe. Burgen und Befestigungen zu Häupten von Stammgütern als Ausgangs- und Mittelpunkt der Herrschaftsbildung haben Luxemburg, Oldenburg, Mecklenburg, Brandenburg den Namen gegeben, aber auch Tirol, Baden, Württemberg, Nassau, Waldeck. Besonders ergötzlich sind die Beispiele von nach Reichsämttern und Reichswürden gebildeten Ländernamen. Der Name Sachsen geht 1180 auf das Restherzogtum um Wittenberg und Lauenburg, 1423 seit der Belehnung Friedrichs von Meißen mit dem Herzogtum auf die Besitzungen aller Mitglieder des wettinischen Hauses über, auch wenn sie Wittenberg nicht innehaben und nur in Meißen oder Dresden regieren; die Pfalz nennt sich so, weil die Würde des am Niederrhein und um Bacharach begüterten lothringischen Pfalzgrafen 1155 an den Staufer Konrad übergeht, der seinerseits bereits über das reiche salische Erbe im Gebiet der nun langsam so genannten Pfalz verfügt. Drastisch gesprochen, das „königliche“ Sachsen heißt nach Wittenberg, die Pfalz nach Aachen. Raumordnung und Mittelpunktbildung, soweit sie



vom dynastischen Adel ausging, war vergänglich – die Adelherrschaft selbst zum Schaden des Reiches nicht.

Die Königsherrschaft, die 3. raumgestaltende Macht, ist zunächst Adelherrschaft größeren Stils, Herrschaft einer Sippe von besonderem Adel und besonderem Heil. Beim Antritt der Herrschaft ist der König immer in der Lage eines adligen Herrn, der sich vom Beherrscher eines Gaus zum „Weitwaltenden“ aufschwingen, den Machtbereich über die engere Hausgutlandschaft ausdehnen will. Die Voraussetzungen königlicher Macht und königlichen Regierens sind erst gegeben, wenn der Machtkern des Hausgutes fest und geschlossen, das neugewonnene Reichsgut außerhalb groß und ertragsfähig ist. Die Einigung der angelsächsischen Reiche scheitert Jahrhunderte, weil die Kleinkönige entweder eine Schwächung ihrer Machtbasis erfahren oder in den übrigen Kleinreichen nicht dauerhaft Boden gewinnen; später verdankt umgekehrt Frankreich seinen Vorsprung auf dem Wege zum modernen Staat der Tatsache, daß sein König zunächst auf die Kron- und Hausdomänen Französischs und die Aufgabe einer Konzentrierung im kleinen Raum zurückgeworfen wird und sich dann von da aus das übrige Land als Oberlehnsherr neu aneignet. Aber Königsherrschaft ist auch personenrechtlich begründet. Schon der Besitz an Hausgut, die Gewere an Reichsgut verlangt entweder die Einrichtung einer königlichen Dienstmansschaft für eine unmittelbare Domänenverwaltung oder die Herstellung von Vertragsverhältnissen mehr oder minder personenrechtlicher Art, die eine mittelbare Nutzung erlauben wie beim Reichskirchengut oder Reichslehngut: bietet die überregionale Kirche sich wegen der Nichterblichkeit ihrer Ämter als relativ ungefährliche Treuhänderin an sie ausgetanen Gutes an, soll das Lehnswesen, das Dienst für den Lehnsherrn durch Bodennutzungsrechte des Vasallen vergütet, seinem Prinzip nach dazu dienen, immobile Werte in mobile, überall verfügbare militärische Macht zu verwandeln. Mannigfache persönliche Bindungen, wie Gefolgschaft, Treue und Gehorsam, werden so zur Grundlage des Gemeinwesens. Schließlich ist Königtum Amt, gleichviel, ob dies Amt durch Wahl übertragen wird oder erbrechtlich zusteht. Das Mittelalter hat dieses Amt in der Rechts- und Friedenswahrung nach innen und außen gesehen und, obschon es mannigfache Formen der Vertretung entwickelt, nie daran Zweifel gelassen, daß der König sein Amt persönlich ausüben muß. Nicht allein die bittere Not zwingt den König, im Raum seines Haus- und Reichsgutes herumzuwandern und so den eigenen Unterhalt und den seines Gefolges sicherzustellen, auch das Amt verpflichtet ihn, an Ort und Stelle nach dem Rechten zu sehen. Darin unterscheidet er sich nicht von dem Gaufürsten der taciteischen Germanen, der „*per pagos vicosque*“ Recht schafft, und von dem merowingischen Grafen, der die Gerichtsstätten seines Bezirkes aufsucht: auch der früh- und hochmittel-

alterliche König reist. Das Zentrum des Reiches bewegt sich. Zu eindeutiger räumlicher Konzentration von den geschilderten Zuständen und Auffassungen aus kann es nur kommen, wenn eine gewisse Obereigentümerschaft des politischen Verbandes über den gesamten Boden geschaffen ist und die Geldwirtschaft die Mobilisierung erleichtert hat, wenn die persönlichen Bindungen an den Herrn durch solche gegenüber dem Gemeinwesen ergänzt und ersetzt sind, wenn die Prinzipien der Arbeitsteilung und verantwortlichen Vertretung die politischen Institutionen bestimmen, kurz, mit dem modernen Staat.

Das deutsche Reich ist kein Staat geworden, 1. weil das Problem des Reichsguts ungelöst bleibt. Auch der deutsche König hat sein Stammgut, seine Stammburg, und auch er begründet seine Macht vom Hausgut aus. Die Geschichte der räumlichen Gliederung des Reiches wird zur wechsellvollen Geschichte der Königslandschaften, wie man die Haus- und Reichsgutgebiete genannt hat, um die als Kern sich Regionen einer weniger festen Gewaltübung gruppieren. Scheint es noch unter König Pippin, als wolle er die mit dem Aufstieg der Karolinger gegebene Verlagerung des politischen Schwergewichts von Neustrien nach Austrasien rückgängig machen und die volle Rechtsfolge der Merowinger in deren Königslandschaft zwischen Somme und Loire mit Soissons, Paris und St. Denis als Zentren antreten, so leitet Karl der Große die Ostbewegung der deutschen Geschichte ein, als er die deutschen Stämme zwischen Rhein und Elbe fest, slawische Stämme jenseits der Elbe in lockerer Abhängigkeit ans Reich fügt und damit die karolingische Kernlandschaft an Maas und Mosel zur dynamischen Mitte machen, die an Mittelrhein und Main am weitesten ostwärts vorgestoßenen Gruppen des reichstragenden fränkischen Stammes zu tatkräftiger Mitwirkung heranziehen kann. Metz, Verdun, Diedenhofen, Trier, Echternach, Prüm, Stablo, also Stammgutvororte, beherrschte Bischofssitze und Eigenklöster, Grabstätten der Sippe werden Zentren der Landschaft zwischen Ardennen und Moselbergen, die Pfalzen Ingelheim und Lorsch mit den Bischofsorten Mainz, Worms und Speyer solche im Mittelrheingebiet. Vor allem aber wird Aachen, die aus besonderer Vorliebe gepflegte Schöpfung und Residenz des Kaisers, durch seine Pfalz und sein Münster Hauptort des Gesamtreiches, so daß jeder, der künftig in die Fußtapfen Karls tritt, sich des Hochsitzes in der Kirche, des Adlers auf der Pfalz, fast möchte man auch sagen, der Gebeine in der Gruft versichern muß, weil von ihnen Macht ausgeht. Nur Ausgangspunkt freilich zum lebenslangen Umritt durch das Reich wird Aachen für die Nachfolger werden, nicht ruhendes, die Besten zum Rat versammelndes wie aussendendes Zentrum, nicht ein fränkisches Neurom, wie es in der Reichskonzeption Karls vielleicht vorgesehen war. Die Reichsteilung von 817 beschränkt Ludwig den Deutschen auf Bayern und den slawischen Südosten, wo die Karolinger Besitznachfolger der Agilol-

finger sind, die Teilung von 843 immerhin mit Ausnahme der Gaue von Speyer und Worms auf das rechtsrheinische Land, so daß Regensburg als Hauptort eines *regnum* seine mittelalterliche Tradition begründen und manchem fränkischen Vorort den Rang ablaufen kann. Es bedarf der ganzen Energie Ludwigs und seiner Nachfolger, um die karolingischen und ostfränkischen Kernlande von der Maas zum Main für das Ostreich zu gewinnen, und auch dann ist die Konzentrierung des ostfränkisch-deutschen Reiches auf diese Kernlande noch nicht entschieden. Konrad I., der einzige nichtkarolingische König fränkischer Herkunft aus dem Geschlecht der Konradiner, das seine Machtlandschaft an Lahn, Mittelrhein und Untermain gegen die Babenberger am Obermain zu einem Herzogtum Franken auszudehnen vermag, scheitert beim Übergreifen auf Gebiete nichtfränkischen Stammes, und so wechselt denn das Schicksal der Königslandschaft in den drei Dynastien der deutschen Kaiserzeit dreimal. Die Liudolfinger haben von ihren Stammgütern in den Vorlanden des Harzes bis nach Westfalen hinein die Macht, schließlich die herzogliche Würde in ganz Sachsen erworben, und so gesellen sich zu den karolingischen Vororten in Westfalen und Engern im 10. Jahrhundert solche neuen Namens in Ostfalen und auf vorgeschobenem kolonisatorischen Boden, Pfalzen, Grabstätten, Klöster und neue Bistumsgründungen: Grone, Pöhlde, Gandersheim, Werla, Quedlinburg, Memleben, Merseburg und schließlich die damalige „Hauptstadt des deutschen Ostens“ Magdeburg. Aber Heinrich I. hat seinen Ruhm nicht nur in den Slawenkriegen gewonnen, sondern auch durch den endgültigen Erwerb Lothringens, Otto I. hat nicht nur Magdeburg und die Bistümer des Havellandes begründet, sondern auch von Köln aus Lothringen neu ins Reich eingegliedert und nach der Auflösung des Herzogtumes auch Franken in die unmittelbare Herrschaft des Königtumes genommen. Die Salier, mit denen sich die „Kraft des Reiches“ (Otto v. Freising) in den Lahn-, Worms- und Speyergau, an Rhein und Untermain zurückverlagert, können umgekehrt dank der Festigkeit ihrer Stammgutbezirke die größten Anstrengungen der Aufgabe widmen, das sächsische Erbe für das Reich zu erhalten. So entsteht unter Heinrich III. und IV. der Eindruck, als solle neben dem salischen Worms und der Lieblingsstadt Speyer gerade das silberreiche sächsische Goslar Herz und „Hauptstadt“ des Reiches werden. Die Staufer schließlich, Erben der Salier, tun das Äußerste, um die um reiches schwäbisch-elsässisches Hausgut erweiterte Königslandschaft an Rhein und Untermain um alte, aber auch um neu entstehende Mittelpunkte zu ordnen: Straßburg, Mülhausen, Kolmar, Kaiserslautern usw. Zu ihren zahlreichen Mitteln, rivalisierende Adelherrschaft im Reiche zu bändigen, gehört aber auch das Bestreben, es den großen Geschlechtern im kolonialen Osten mit seinen freieren und größeren Möglichkeiten einer Herrschaftsgründung gleichzutun:

das Pleißner Land mit Altenburg, das Egerland mit Eger werden Königlandschaften, und Friedrich II. greift selbst nach Österreich und Wien. All dies Fluktuieren des Machtzentrums in der deutschen Reichsgeschichte ist im Zeitalter der „Reiche“ nichts Ungewöhnliches. Die deutsche Entwicklung hat ihre Parallele in den Machtverschiebungen so verschiedener politischer Gebilde wie des normannisch-angiovinischen und des polnischen Reiches, und der Vorrang der salisch-staufischen Kernlande findet sein Gegenstück in dem des Drontheimer Landes für Norwegen, des eigentlichen Svearike um den Mälarsee für Schweden, die langsame Verschiebung des Mittelpunktes in der Richtung der Kolonisation in dem Wandern des kastilischen Hauptortes von Oviedo nach Leon, Burgos, Toledo, je nach Vorrang der Landschaft. Der mit dem Wahlcharakter des Reiches gegebene häufige Dynastiewechsel hat aber in Deutschland eine Kontinuität des Haus- und Reichsgutbesitzes als einer Machtbasis des Königtums verhindert. Keine Revindikation kann die Verschleuderung des Reichsgutes im stäufisch-welfischen Thronstreit 1198–1215 wiedergutmachen. Die Reichsgutgebiete des deutschen Westens und Südwestens weisen im späten Mittelalter die stärkste Zersplitterung auf.

Das deutsche Reich ist kein Staat geworden, 2. weil die persönliche Verpflichtung der Getreuen des Königs sich nicht zu einer allgemeinen Untertanenverpflichtung gegenüber dem Reich ausweitete und verdichtete. Die Haus- und Reichsministerialen der Staufer haben für die Festigung und Konzentrierung des Reichsbesitzes Großes geleistet. Burg Trifels wird eine Zeitlang als Hort der Reichsinsignien etwas wie ein Mittelpunkt des Reiches. Aber auch die Schicht der Ministerialen geht nach dem Untergang der Dynastie den Weg des Adels. Ohne die Inhaber des Reichskirchengutes und die weltlichen Kronvasallen, seit dem Wormser Konkordat eine immer einheitlichere Personengruppe, gibt es kein Reichsheer, und dadurch, daß die Herren Pommerns und Mecklenburgs sowie die schlesischen Piasten, aber auch außerdeutsche Herrscher ihre Gebiete dem deutschen König zu Lehen auftragen, kann die deutsche Königsherrschaft weit über den unmittelbaren Reichsbesitz hinaus ausgreifen. Gleichwohl hat das Lehnswesen bei uns anders als in England und Frankreich zu einer weitgehenden Mediatisierung der Untertanen geführt, und statt daß die zunächst rein personenrechtliche Staffelung der feudalen Hierarchie auch eine räumliche Konzentration auf den Lehnshof des königlichen Oberlehnsherrn vorbereitet, beschwört sie für Land und Leute eine unübersichtliche Vielgliedrigkeit herauf. Man unterscheidet durchaus Reich und Königtum – beredtes Beispiel dafür die Mahnung Konrads II. an die Einwohner von Pavia, welche 1024 die königliche Pfalz zerstört hatten, das Reich gehe mit dem Tode des Königs ebensowenig unter wie ein Schiff mit dem Ausfall des Steuermannes. Nur lernen die deutschen Fürsten die

Unterscheidung zwischen Gesamtverband und königlichem Repräsentanten anwenden, um ihre Stellung als Anteiler zu betonen. Während sie ihr Vasallenrecht als Mitwirkungsrecht im Reich, ihre Vasallenpflicht als Pflicht gegen den König zu interpretieren wissen, erstreben sie für den eigenen Bereich die Vollgewalt des Erbherrn. Ihre Untertanen werden ihnen dereinst Gehorsam schulden, sie selbst dem König nur bedingte Lehnstreue.

Das deutsche Reich ist kein Staat geworden, 3. weil es keine wirksamen Zentralbehörden geschaffen hat. Die Regierungsreisen des deutschen Königs als Rechtswahrsers und Friedensstifters sind an sich nicht ohne Plan. Das Herkommen erfordert, daß bestimmte Hochzeiten des liturgischen Jahres wie Weihnachten und Ostern und Festkrönungen, bei denen die Macht des Königs leibhaftig wird, an bestimmten Orten gefeiert werden. Selbstverständlich verläßt aber der König seine Route, wenn er zu vordringlichen Aufgaben gerufen wird, und die umständlichen Umberaumungen von Hoftagen, die aus diesem und anderen Gründen notwendig sind, lassen keine rechte Konstanz des Reisewegs aufkommen. Mehr noch, die Reise des Königs ist an die Orte gebunden, wo ihn Reichsgut ernährt oder wo die Kirche Servitien entbietet. So haben die Könige Bayern erst öfter betreten, als mit Heinrich II. das karolingische Erbgut an die Dynastie zurückgefallen ist, und im reichsgutfreien Norden (nördlich einer Linie Lippe–Teutoburger Wald–Hannover) und Osten erscheint der König nur auf Heerzügen. Eine Angelegenheit der peripheren Gebiete muß in einem nächstgelegenen Hoftagsort entschieden, die Hoftagspflicht ihrer Fürsten dementsprechend geregelt werden. Mit der Festigung der Reichslehnsverfassung und mit den Hoffnungen, die man in sie setzt, engt sich der Reisebezirk des Königs im 12. Jahrhundert ein, und schließlich macht der Rückgang des Reichsgutes und der Übergang von Gerichtshoheit und Friedensordnung an die Territorialherren die Reise erst beschwerlich, dann überflüssig. Mit dem König aber wandern die bescheidenen Zentralbehörden. Die Reichskanzlei ist beritten – wie könnte sie ohne *stabilitas loci* in Archiv und Registratur den notwendigen Apparat einer echten Behörde hervorbringen? Ebenso formiert sich das Hofgericht aus den jeweils anwesenden Fürsten, und selbst als 1235 eine dauernde Stellvertretung des Königs im Vorsitz eingerichtet wird, begleitet der Hofrichter den König weiter. Auch die zentralen Institutionen des Reiches sind also nicht raumbezogen. Ein tiefes Sinnbild der bescheidenen Entwicklung vom germanischen zum mittelalterlichen Reichsgedanken mag man darin sehen, daß die Leiche Halfdans des Schwarzen, mit dessen Königtum die Einigung Norwegens beginnt, auf die Gauen des Reiches verteilt wird, damit alle an seinem Heile teilhaben, daß die wandernden deutschen Könige wenigstens nach dem Tode an einem Orte zur Ruhe kommen: aus einer Grabstätte der salischen Sippe wird das Speyerer

Münster der Totendom der deutschen Könige, in dem sich auch Rudolf von Habsburg beisetzen läßt. Nur die Toten residieren.

4. Das römische Kaisertum hat am wenigsten dazu beigetragen, das Reich zentralistisch zu ordnen. Das wird handgreiflich, wenn man vorweg einen Blick auf den echten Nachfolgestaat des Imperium Romanum, auf das ost-römische Reich wirft: Dort sind die vom Zentrum geschaffenen Verwaltungsbezirke der Themen dem Reichsganzen untergeordnet, und über ihren Vororten schwingt sich Konstantinopel zu einer echten Hauptstadt empor; politisches Zentrum, religiöser Mittelpunkt, wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Vorrang – das alles ist in Konstantinopel unlösbar eins. Wären die Franken in der Raumplanung und -beherrschung bewußte Erben der Römer gewesen, Geometer mit Meßseil und Meßlatte, die man gelegentlich in ihnen gesehen hat, dann hätten die Karolinger nicht nur einige gut organisierte Staatssiedlungen aufzuweisen, sondern im ganzen Reich mit einer Raumordnung von unten her, mit festen Gemeindeordnungen und ihrer Verknüpfung an zentrale Instanzen eingesetzt. Davon kann keine Rede sein. Die Grafschaftsverfassung, wie ausgedehnt sie auch gewesen sein mag, verfehlt auf die Dauer den Effekt der Zentralisierung. Ähnliche spätere Versuche der Begründung von Verwaltungsbezirken wie die nach antikem und normannischem Muster von den Staufern in Reichsitalien, teilweise auch in Deutschland vorgenommene Einrichtung von Reichsvikariaten und Generalkapitanaten, haben ebenfalls nur vorübergehend Erfolg. Aber auch auf höherer Ebene kommt es zu keiner festen Verkittung der Teile des römischen Reiches. Wie dem karolingischen Kaisertum die Mittel gefehlt hatten, die Unterordnung der Reichsteile unter ein Zentrum anders als durch die personenrechtliche Unterordnung der Teilherrscher unter den Sippenältesten zu arrangieren, so verbindet sich seit Otto I. Italien, seit 1032 Burgund mit dem deutschen Königreich nur zu lockerer Realunion. Deutschland, Italien, Burgund – diese Dreieinheit mag seit dem 11. Jahrhundert zuweilen als territoriale Einheit unter dem Imperator begriffen werden, sie wird jedoch nicht durch ein Heerkaisertum zusammengezwungen und durch keine zentrale Bürokratie dirigiert. Aachen, Pavia und Arles sind nicht Zentren von militärischer und politischer Bedeutung im modernen Sinne. Sie sind „rechte Orte“, an denen man nach dem Herkommen Recht anmeldet und ergreift, etwa dadurch, daß man den Hochsitz Karls des Großen im Aachener Marienmünster einnimmt. Aachen heißt „Erzsitz des Reiches“, „Hauptsitz des Königs diesseits der Alpen“, „Sitz und Haupt des Reiches“ und wird dementsprechend oft besucht und großartig ausgestattet. Pavia, dem „Königsitz in Italien“, sind aus langobardischer Zeit bis an das Ende des 10. Jahrhunderts zentrale Behörden überkommen, und die Häufigkeit von Hoftagen an diesem Mittelpunkt veranlaßt italienische Fürsten zum

Erwerb fester Höfe und Absteigequartiere in der Stadt. In Arles wird noch Karl IV. gekrönt. Alle diese Hauptorte des Reiches werden jedoch keine Residenzen, stark genug, andere Vororte zu überflügeln. Der Krönungsort Aachen hat es schwer neben Köln, dem Sitz des erzbischöflichen Konsektrators, Pavia streitet mit Monza und Mailand, und das burgundische Reich wird nicht nur *regnum Arelatense*, sondern ebensooft *regnum Viennense* genannt. Nun gilt gewiß Rom nach wie vor als die eigentliche Hauptstadt des Imperiums. Mit der Besitznahme Roms und der Krönung durch den Papst erringt der König die Kaiserwürde, und seit den Karolingern wiederholen sich die Versuche, das Zentrum durch Reichsbeamte verwalten zu lassen. Der eine Otto III. hat es sogar gewagt, die Hymnen auf die *Roma nobilis* und die Hauptstadt der Welt zu verwirklichen, in Rom zu residieren und die Welt so zu betrachten, als ob sie noch wie einst die Provinzen von dieser einen Stadt aus regiert werden könne. Aber in dieser Hauptstadt des Reiches sitzt, immer weniger Reichsbischof und immer mehr Regent, der Papst und legt in der sogenannten Konstantinischen Schenkung, einer Fälschung des 8. Jahrhunderts, seit dem 10. und 11. Jahrhundert den zur Kaiserkrönung eilenden deutschen Königen eine Purpururkunde zur Bestätigung vor, nach der Kaiser Konstantin den europäischen Westen dem geistlichen Kaisertum des Petrusnachfolgers mit dem Lateran als Residenz überlassen haben soll, um sich selbst auf das neue Rom Konstantinopel zurückzuziehen. Rom löst sich als Hauptstadt eines geistlichen Imperiums wie einst aus dem byzantinischen, so jetzt aus dem römisch-deutschen Reichsverbände. Nach alledem verführt das Kaisertum seine Träger dazu, die konkrete Ordnung im kleinen Raum dem wilden Wachstum zu überlassen und dafür das Denken in die Weite über alle Räume hinweg zu lenken. Mittelalterlicher Regionalismus und Universalismus sind merkwürdig verschwistert.

5. Auch die universale Kirche darf als raumgestaltende Macht nicht vergessen werden. Sie hat in den Jahrhunderten ihres Werdens reiche Erfahrungen gesammelt, da sie von der Jerusalemer Urgemeinde in die jüdische Diaspora ausgreift, die Mission von den griechischen Mutterstädten in deren Pflanzstädte vortreibt, sich dem römischen Munizipiensystem anpaßt und über alledem ein festes hierarchisches Gefüge der Würden und Orte (Patriarchate, Metropolen, Bistümer, Pfarreien) ausbildet. Dank der Kirche erhält sich auch in Westeuropa größtenteils die Hinordnung des Landes auf gewisse Mittelpunkte, als mit dem römischen Reich seine Munizipien nach Verfassung und Aussehen zerfallen. So lebt etwa römische Raumplanung in der römischen Kirche fort, wenn sie Lyon seinen Vorrang als politisches und religiöses Zentrum Galliens beläßt, wenn sie Mailand und Trier erhöht wie die Kaiser im Jahrhundert Konstantins. Ja, wo die früh- und hochmittelalterliche Mission über die Grenzen des ehemaligen römischen Reiches hinaus in eine nie urbani-

sierte agrarische Welt eindringt, da entstehen abermals in einträchtiger Zusammenarbeit mit den weltlichen Herren in den Kirchspiel- und Taufkirchenorten, in den Sendorten, in den Bischofsorten, aber auch in den Klöstern Mittelpunkte von so zeitenüberdauernder Kraft, als seien alle künftigen Möglichkeiten mit der Klugheit des griechischen Kolonisten, mit der Geländekunde des Römers vorausbedacht gewesen. Auf die Kathedralen und die in ihrem Schatten entstehenden Städte laufen die Straßen der Diözese zu. Aber der christliche Reichsgedanke borgt sein Gesetz nicht nur den Ordnungsmächten, denen er begegnet. Immer wieder besinnt sich geistliches Denken auf das Wesen des göttlichen Reiches, das sich über allen irdischen Ordnungen als ein Urbild gegenüber den Abbildern, als ein Endzeitliches gegenüber der historischen Vorläufigkeit erhebt, und darum hängen in den romanischen Domen die Leuchterkronen, minutiös genaue Abbilder einer Stadt, hoch über den Häuptern der Gemeinde, um sie auf das himmlische Jerusalem, die „bleibende Stadt“ über den wechselnden Ordnungen und Orten hinzuweisen. Die Kirche kann sich lange säkularen Ordnungen einfügen, kleinräumigen wie den adeligen Eigenkirchen, großräumigen wie der Reichskirche – eines Tages muß sie sich ihrer weltweiten Missionsaufgabe und der Freiheit des Geistes erinnern. Mit dem Christentum ist auch der Dualismus zwischen geistlicher und weltlicher Macht in die Welt gekommen.

Das deutsche Reich hat die Vorzüge und Nachteile einer engen Verbindung mit der Kirche wie kein anderes erfahren. In den römischen Rheinlanden hat die kirchliche Raumeinteilung der politischen vorgearbeitet. Worms, Speyer, Straßburg, auf einer höheren Stufe Trier, Köln und vor allem Mainz bewahren dank der kirchlichen Organisation den Vorrang; den sie als Vororte keltischer Gaue und römische Militärlager gehabt hatten, bis in die Zeiten des fränkischen und deutschen Reiches hinein. Bei den karolingischen Bistumsgründungen in Sachsen (Münster, Paderborn, Osnabrück, Minden, Hildesheim, Verden, Halberstadt, Bremen-Hamburg), bei den ottonischen wie Magdeburg, beim Bamberg Heinrichs II. verbinden sich missionarischer Wille und politische, ja militärische Berechnung, um Neuland zu ordnen. Solchem Zusammenwirken von Bischöfen und Königen im einzelnen entspricht die ältere Reichsverfassung. Es entsteht in heilvoll-unheilvoller Vermischung von Geistlichem und Weltlichem die Reichskirche, die der Kirche für ihre religiöse, kulturelle, kolonisations- und wirtschaftliche Arbeit den Schutz des Königs verbürgt, dem Königtum unter den Ottonen und ersten Saliern mit der Sicherung des Reichsgutes eine konstante Raumstruktur, mit der Unabhängigkeit von schwankenden Adelskoalitionen Stabilität der Macht garantiert. Stärker als zuvor können sich die Könige seit den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts auf ihrem Reiseweg an die Bischofssitze wie an Verwaltungszentren halten, Synoden



und Hoftage ähneln sich, und die berühmten kirchlichen Schulen von Bamberg, Speyer und Hildesheim sind zugleich Ausbildungsstätten für den Nachwuchs der königlichen Kanzlei und Kapelle. Der Investiturstreit, in dem die Kirche Freiheit von der weltlichen Gewalt und schließlich eigene Gewalt um der Eigenständigkeit willen fordert, ändert das alles. Als sich die deutschen Bischöfe in die universale geistliche Hierarchie mit dem Papste an der Spitze eingliedern, ohne doch auf die Amtsausstattung mit weltlichem Gut und weltlichen Rechten zu verzichten, da steht nichts mehr im Wege, daß sie auf die Stufe des dynastischen Adels, an die Seite der deutschen Fürsten treten. In ebendem 12. Jahrhundert, in dem sich der Titel des „heiligen“ Reiches einbürgert, als wollte der Trotz der Könige und Kaiser an religiöser Mission und religiöser Funktion des Reiches für alle Zeiten festhalten, feudalisiert sich die deutsche Reichskirche. Das ist die deutsche Besonderheit unserer Verfassungsentwicklung: Aus den Bistümern werden keine Reichsländer, sondern geistliche Fürstentümer, aus den Bischofstädten keine Verwaltungszentren, sondern allenfalls Mittelpunkte territorialer Staaten.

6. Ein letztes Wort zu den Städten, diesen typischen Bildungen einer Zeit, die aus der rein agrarisch bestimmten Ordnung hinausdrängt: Wie haben sie sich gegenüber den vorhandenen Mächten wie Adelherrschaft und Königtum und ihren Raumordnungen eingestellt? Es ist wahr, die Händler der älteren Zeit, die den Mut haben, die kleinräumige Bedarfsdeckungswirtschaft zu durchbrechen und Ferne und Nähe zu verbinden, verdanken dem Schutz der Könige vieles: Muntleute des Königs heißen die Kaufleute. Die Fernhändler sind auch zunächst auf die bescheidenen Zentren der adligen Burgen, Bischofsitze, königlichen Pfalzen angewiesen, weil nur dort Befestigung und Waffen einen ungestörten Handel gewährleisten und weil es nur dort reiche Konsumenten gibt, die mehr wollen und bezahlen können als Butter und Eier: Stoffe, Schmuck, Gewürze. Durch Gunst und Förderung der Könige, später auch der geistlichen und weltlichen Herren, entstehen die Märkte, und lange genug sind sie gezwungen, sich von der Stadtherrschaft allerlei gefallen zu lassen, wenn sie nicht verderben wollen. Schließlich haben deutsche wie englische, französische, spanische Könige erkannt, welch ein vortreffliches Gegengewicht gegen einen frondierenden Adel die Städte und ihr Bürgertum darstellen. Im Wechsel der Situation ergibt sich auch vorübergehende politische Partnerschaft zwischen Königtum und Stadt. Das alles aber ist nur die eine Seite der Sache. Im wesentlichen ist der Aufstieg der Stadt von einem gelegentlichen Handelsplatz zur festen Marktsiedlung, von der kaufmännischen Genossenschaft zum rechtlich selbständigen und sich selbst verwaltenden Gemeinwesen der Tatkraft und Ausdauer, aber auch der Selbstsucht einer sozialen Schicht zu verdanken, die nach Herkunft und Lebensstil in diametralem Gegen-

satz zur feudalen Welt steht und sich ihre Freiheit gegen sie erkämpft. Weit mehr als politische Zweckmäßigkeit hat händlerischer Sinn für günstige Verkehrslage und die Möglichkeiten des Aufkaufes und Absatzes sowie die berechnende Tüchtigkeit des Gewerbes die Stadtgründung beeinflusst, die Stadtentwicklung vorangetrieben. Auch die Kaufleute werden seßhaft, aber eben dort, wo die Welt offen vor ihnen liegt. Die Städte nehmen die überschüssige agrarische Produktion und unterdrückte bäuerliche Bevölkerung ihrer Landschaft auf, wie sie umgekehrt auf Absatz, auf Anlage ihrer mobilen Werte in Grundbesitz und auf Herrschaft im Lande ringsum drängen, aber reich kann sich ihr Leben erst bei weltweiter Kommunikation entfalten. Stadtrecht ist zwar abgewandeltes Landrecht, aber eben zugeschnitten auf enges Zusammenhausen, neuartige Berufe, genossenschaftliches Verbandwesen, und dieses Stadtrecht vermittelt sich von Stadt zu Stadt und verbindet im Rechtszug Hauptorte wie Magdeburg und Lübeck mit fernsten Tochterstädten. Das Netz der Städte legt sich so nach eigenen wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gesetzen über die ältere Raumstruktur der Reiche mit ihren Burgen, Pfalzen, Bischofsitzen. Neben Regensburg entsteht das jetzt 900jährige Nürnberg, neben der an Römerkastell, Bischofsitz, bayerische Herzogsburg, Hoftagsort angepaßten Stadt die Stadt im Kreuzpunkt der entscheidenden Straßen von Prag nach Frankfurt, von Lübeck nach Venedig. Aus eigener Zielsetzung und Kraft greift das Bürgertum oft über das politische Gefüge hinaus und erschließt neue Räume: vom Altsiedelland aus entstehen die Städte der deutschen Kolonisationsgebiete, ja auf dem durch keinerlei Traditionen belasteten kolonialen Boden vermag die Stadt ihr rationales Wesen zunächst leichter zu entwickeln. Nach alledem hätten die alten Mächte Adel, Kirche und Königtum nur nach tiefer eigener Wandlung die mit den Städten erwachsende Ordnung voll anerkennen können. Man muß aber unterscheiden: am ehesten suchen Königtum und Stadt einander. Gegenüber dem Adel und der feudalisierten Kirche, die sie in die Enge und Strenge kleinräumiger Herrschaften einzuspannen drohen, findet die Stadt gerade in einem lockeren Reichsverband Chancen der Freiheit und Selbständigkeit. Wenn von den beiden welfischen Gründungen Lübeck und München das zur Reichsstadt gewordene Lübeck der Landstadt eines wittelsbachschen Territoriums im späten Mittelalter überlegen ist, so verdankt es das neben anderen Gründen auch der Reichsunmittelbarkeit.

## II

Alle Kräfte, welche die Raumgliederung des Reiches bis zum 13. Jahrhundert bestimmen, haben nicht nur in vielfachem Konstellationswechsel mit- und gegeneinander gewirkt, sondern nach ihrer Art und Eigenart die Konzentra-

tion auf eine wirkliche Hauptstadt nicht einmal angestrebt. Dies Ergebnis wäre an sich vielleicht nicht denkwürdig, da die Entstehung des Flächenstaates, die eine solche Konzentration erst voll ermöglicht, gemeineuropäisch erst ein Werk des 12. und 13. Jahrhunderts ist – damals beginnt man die Herrschaftsgebiete statt nach Völkern nach Ländern zu benennen, statt „*rex Anglorum*“ „*rex Angliae*“ zu sagen. Denkwürdig jedoch ist, daß der Prozeß der Umbildung der Reiche in Staaten von der europäischen Peripherie her (England, Sizilien) nur in Frankreich die alte karolingische Mitte ergreift, daß für das deutsche Reich die Entscheidung gegen die Staatwerdung bereits im 13. Jahrhundert gefallen, ja vom Königtum in Friedrichs II. „Vereinbarung mit den geistlichen Fürsten“ von 1220 und in seinem „Statut zu Gunsten der Fürsten“ von 1231/32, wenn auch unter dem Zwange der Situation und sicher nicht ohne Hoffnung auf eine Korrektur, so doch in aller Form sanktioniert worden ist, daß es sich nachträglich als unmöglich erweist, Reich und Reichsverfassung, wie sie sich im Hochmittelalter geformt haben, von Grund auf zu modifizieren. Zwei Schritte zwar macht das deutsche Reich im Zuge der allgemeinen Verfassungsentwicklung noch mit: den Übergang vom Lehnswesen zum Ständewesen und die Verstaatlichung der Territorien. Der Übergang zum Ständewesen erfolgt im Reich zögernd und ohne Festigkeit, und nur der Mangel an Folgerichtigkeit ist hier folgenreich. Die Physiognomie des Reiches und seines Raumes ändert sich im ständischen Zeitalter nur unwesentlich. Was die Verstaatlichung und Verstaatung auf der Ebene der Territorien betrifft, so wird sie vielfach ohne Einschränkungen als das spezifisch deutsche Verhängnis hingestellt. Zu Unrecht: Auch das französische Königtum sieht sich noch im 12. Jahrhundert in den Fürstentümern der Kronvasallen kompakten Herrschaftsgebilden von größter Eigenständigkeit gegenüber. Die Wege der karolingischen Bruderländer scheiden sich endgültig erst, als die französische Monarchie, mühselig freilich und bis zum Ende des Mittelalters nicht ohne heftige Rückschläge, die in den Lehnfürstentümern herbeigeführte Konzentration der Teile als notwendige Vorarbeit zu einer Konzentration im ganzen zu nutzen weiß, die deutsche Reichsverfassung hingegen in einem Stadium der Auseinandersetzung zwischen Reich und Territorien erstarrt, in der eine gewisse hausmachtpolitische Hegemonie des Königtums erreicht ist. Weil die deutschen Territorialherren in den Besitz eines wesentlichen Teiles der Reichsrechte wie Gerichts- und Zollhoheit einerseits, des Reichsguts und Reichskirchenguts andererseits gelangt sind, für das Reichslehngut ihre Vassallenverpflichtungen lockern und in einem langsamen, etwa vom 12. bis 16. Jahrhundert währenden Vorgang ihre Gebiete zu einem eigenstaatlichen und hypertrophischen Leben erwecken, bleibt den Königen und Kaisern nichts, als Hausgut und Hausmacht ins Ungeheure zu verstärken, um so eine beherr-

schende Stellung im Reich zu behaupten. Das ist den Habsburgern auch lange gelungen. Nicht gelingt ihnen das Letzte: vom überwältigenden Hausmachtstaat aus das Reich zurückzugewinnen und zum Staat umzuformen. Dynastisches und eigenstaatliches Interesse der Fürsten kann sich gegen die Träger der Krone mit ständischem Eifer tarnen, im Namen des Reiches rebellieren und durch das Argument Erfolge erzielen, das Kaisertum werde von den Habsburgern zu einer reinen Hausmachtpolitik mißbraucht. So spiegelt sich denn die westeuropäische Staatsentwicklung seit dem späten Mittelalter ausschließlich in den deutschen Territorien und Fürstenstaaten, in den kleinen und großen, bis hinauf zu dem Hausmachtstaat der Dynastie des Königs und Kaisers. Der deutsche Raum wird durch Vielstaaterei zerfetzt.

1. Wie überall, so löst auch in Deutschland das Ständewesen das Lehnswesen nicht einfach ab, sondern knüpft geradezu an feudale Institutionen an. Die Hoftagspflicht der Vasallen und Getreuen etwa tritt zurück gegenüber dem Hoftagsrecht, dem Recht, in der *curia* zu erscheinen und in gewissen Reichsangelegenheiten mitzuraten und mitzustimmen. Wenn das Hauptmerkmal einer echten ständischen Mitwirkung darin liegt, daß sie wenigstens für gewisse Kompetenzbereiche (Reichsheerfahrt, Verfügungen über Reichsgut, Verträge) als rechtsnotwendig und unabdinglich gilt, mag man seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts statt von Hoftag von einem deutschen Reichstag sprechen, obgleich das deutsche Wort erst im späten 15. Jahrhundert gebräuchlich wird. Soweit steht Deutschland den klassischen Ländern ständischer, „parlamentarischer“ Mitverantwortung im Mittelalter, nämlich Aragon, Kastilien und England, wenig nach. Das feudale Denken wirkt aber in Deutschland stärker und nachhaltiger als anderswo. Der deutsche König und Kaiser hat später gegenüber dem Reichstag das Einberufungs-, Propositions-, Veto- und Sanktionsrecht, er kann ihn aber nicht wie der französische König seit 1302 die *États Généraux* als Instrument seiner Politik benutzen: Kaiser und Reich stehen sich als zwei verschiedene, wenn nicht oppositionelle Größen gegenüber. Aber auch die Stände des Reichstags entwickeln sich weder zu unmittelbaren Vertretungen bestimmter, homogener Bevölkerungsgruppen noch zu untereinander gleichberechtigten Körperschaften. Da nur Reichsunmittelbare die Reichsstandschaft erringen, und auch diese nicht einmal alle, so die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer, so repräsentieren die Kurfürsten, Fürsten und Herren, schließlich die Reichs- und Freien Städte, das ganze Territorium, die gesamte Kommune, ohne daß sich deren ständische und berufsständische Differenzierung geltend machen kann, und nur die Städtevertreter sind an ein gewisses Mandat gebunden. So erhält sich lehnsrechtliche Mittelbarkeit. Darüber hinaus bleibt eine feudale Hierarchie und aristokratische Struktur bestehen. Die Kurfürsten sondern sich als ein eigenes Gremium der

Königswähler ab, auch außerhalb des Reichstags und ohne ihn eine mitbestimmende Körperschaft. Fürsten und Herren schließen sich im Laufe des späten Mittelalters zu einem besonderen Kollegium des Reichstages zusammen, aber nur die ersten verfügen über eine Einzelstimme. Die Reichs- und Freien Städte schließlich, an sich schon eine beschränkte Anzahl gegenüber den zahllosen Landstädten, gewinnen zwar seit dem 13. Jahrhundert Schritt für Schritt die Reichsstandschaft, aber sie ist auf gewisse Kompetenzen beschränkt und minderen Ranges. Stehend, nicht sitzend, so heißt es in einem Traktat über den Reichstag des 16. Jahrhunderts, hören ihre Gesandten an, zu welcher Vereinbarung Kurfürsten und Fürstenkollegium gelangt sind, und tragen ihre Meinung dazu vor; „doch ist im Reich wenig gehört, daß die Städte, obwohl sie ein anderes Bedenken haben, der zwei anderen Räte Bedenken disputieren, sondern lassen es gemeiniglich dabei bleiben“. Was hier für das Verhältnis Kaiser und Stände sowie der Stände untereinander am Beispiel des Reichstags illustriert wurde, gilt auch für alle im 15. und 16. Jahrhundert geschaffenen Einrichtungen wie Reichsregiment, Reichskammergericht, Reichskreise usw., mit denen die Stände die alten königlichen Aufgaben der Friedens- und Rechtswahrung auf ihre Schultern laden. Entscheidend ist, daß alle Stände zwar Frieden und Recht wollen, aber nur so weit, als sie keinen Machtzuwachs des Reiches und keine Kosten zu fürchten brauchen. Am besten hat das der berühmteste Assessor des Reichskammergerichts in „Dichtung und Wahrheit“ gekennzeichnet: „Betrachtet man das Interesse der Stände, so konnte es ihnen eigentlich nur um die Stillung des Blutes zu tun sein; ob die Wunde geheilt würde, lag ihnen nicht so nahe: und nun gar ein neuer Kostenaufwand! . . . Jeder wäre zufrieden, wenn er das Nützliche um Gottes willen haben könnte.“

Angesichts des Dualismus von Kaiser und Reich und angesichts der Selbstsucht und unfruchtbaren Eifersucht der Stände versteht es sich leicht, daß weder die kaiserlichen noch die ständischen Institutionen Orten des Reiches zu einem ähnlichen Vorrang verholfen haben, wie z. B. das königliche Gericht und das Parlament der Stadt London. In Wien befindet sich seit dem 16. Jahrhundert die Reichskanzlei, aber ihre Bedeutung wird von Jahrzehnt zu Jahrzehnt geringer gegenüber der Hofkanzlei für die habsburgischen Erblande; zudem ist der Mainzer Erzbischof nach wie vor Reichserzkanzler und pflegt seinen Vertreter beim Kaiser, den Vizekanzler, zu ernennen. Die Zuständigkeit des Reichshofrates, ebenfalls in Wien, beschränkt sich seit dem 16. Jahrhundert auf Rechtsprechung und hier wiederum auf Reichslehnsachen, Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare und kaiserliche Reservatrechte. Wie hätte Wien mit so wenig machtvollen Reichsbehörden für Württemberger oder Oldenburger ein London werden können? Ausschließlich die Reichs-

städte werden Zentren der reichsständischen Wirksamkeit, aber diese ist nicht so fruchtbar, um eine einzige von ihnen zur Hauptstadt erhöhen zu können. Seit dem 14. Jahrhundert nimmt Nürnberg die Spitze. Ihm sichert die Goldene Bulle das Privileg zu, daß der erste Reichstag nach Regierungsantritt des Königs in seinen Mauern begangen werden soll, und es erlebt auch bis zur Reformation über das Privileg hinaus viele Reichstage. Hier in Nürnberg hat das erste und das zweite Reichsregiment 1500–02 und 1521–24, ein ständischer Regierungsausschuß neben dem Kaiser, seinen festen Sitz, und hier werden im Schutz der Bürger die Krone und Reichsinsignien aufbewahrt. Aber mit seinem wirtschaftlichen Niedergang im 16. Jahrhundert tritt Nürnberg in die Reihe der übrigen Städte zurück. Frankfurt ist der erste Sitz des Reichskammergerichts 1495–1497 und von 1495–99 des Reichsschatzmeisters; dazu bleibt es Wahlstadt, ja es vermag seit 1531 auch die Krönung des Kaisers an sich zu ziehen, wobei die Aachener regelmäßig bis zum Ende des Reiches einen vertröstenden Brief erhalten, daß ihr Recht als solches nicht angetastet werde. Aber Frankfurt verliert das ständische Gericht, und der feierliche Krönungsakt wird mit den Jahrhunderten zu einem gespenstischen Schauspiel – der Platz des brandenburgischen Erzkämmerers, der beim Krönungsmahl hoch zu Roß den Kaiser mit Becken, Gießfaß und Handtuch bei der Handwaschung zu bedienen hat, bleibt wie der des Erzmarschalls und Erztruchsesses nicht erst 1764 leer. Das alte salische Speyer erlebt in der Reformationszeit einen neuen Aufschwung als Stätte des Reichskammergerichts (1527–1689) und einiger wichtiger Reichstage, aber nach der Brandschatzung durch die Franzosen wandert das Gericht in das damals herzlich unbedeutende Wetzlar (seit 1693), und nicht Speyer, sondern Regensburg wird seit 1663 endlich zum festen Standort des Reichstages. Regensburg hat als Reichstagsort im 17. und 18. Jahrhundert gewiß oft ein bewegtes Treiben erlebt. Hier allein begegnen sich noch Kaiser und Stände, wenngleich nicht persönlich, so doch durch ihre Gesandten, und hier hat, wer im diplomatischen Spiel mittun will, die beste Gelegenheit, Parteien zu beeinflussen und Parteien zu bilden. Aber das deutsche Volk täuscht sich nicht viel mit Erwartungen, daß der Regensburger Gesandtenkongreß reformerische Beschlüsse fassen oder gar zur Ausführung bringen kann. Nürnberg, Frankfurt, Speyer, Regensburg – sie alle haben jeweils nur das Gewicht der höchst unvollkommenen Institutionen gehabt, die sie beherbergen.

2. Die intensive und höchst wirksame Tätigkeit der Stände in den deutschen Territorien und Fürstenstaaten kann hier nicht erörtert werden. Aber auch die Betrachtung der Entstehung und Entwicklung dieser Gliedstaaten des Reiches selbst ergäbe nur ein kontrastierendes Kapitel in der Geschichte des Reiches ohne Hauptstadt, wenn nicht auf das zukunftsreiche Bündnis von Stadt und

Staat in den Hausmachtstaaten der Könige und Kaiser hingewiesen werden müßte. An sich und zunächst stehen dem Bündnis von Staat und Stadt von beiden Seiten starke Widerstände entgegen. Genossenschaftsrecht der Stadt und Herrschaftsanspruch des Fürstenstaates, Selbstverwaltung und Verwaltung – das ist wie Feuer und Wasser.

Das Bürgertum geht in allen drei alten karolingischen Teilreichen einen jeweils anderen Weg. Es hat in Frankreich seine Befreiung aus feudaler Abhängigkeit unter maßvoller Gönnerschaft und Förderung der Könige vollzogen; wenn es sich einen weiteren Aufstieg davon verspricht, daß es der Monarchie unter Philipp II., Ludwig dem Heiligen, Philipp IV., aber auch in den Krisen des 14. und 15. Jahrhunderts jedwede geistige, moralische und materielle Unterstützung, die Feder der Gelehrten und juristischen Beamten und das Vermögen der Kaufleute leiht, dann sieht es sich stetig mehr und am Ende vollends enttäuscht: Für seine Handlangerschaft wird es nur in seinen großbürgerlichen Schichten mit einer Betätigungsfreiheit und sozialer Anerkennung im neuzeitlichen Fürstenstaat belohnt. Das Bürgertum hat sich in Italien den staufischen Plänen einer zentralistischen Reichsverwaltung so erfolgreich widersetzt, daß darüber das italische Reich und das Imperium erschüttert werden, und den eigenen Staat, den Stadtstaat mit territorialer Ausdehnung, formiert; die sozialpolitische Auseinandersetzung zwischen herrschenden Schichten und unterdrückten Handwerkern und Lohnarbeitern und der sich daraus ergebende Parteienhader innerhalb der Städte, sowie die Rivalität der Stadtstaaten untereinander führt aber zur Unterwerfung der freiheitlichen Republiken unter den starken Mann, unter die tyrannische Signorie. In Deutschland hat das Bürgertum sein Interesse im Reiche und seinem Kaiser am besten vertreten geglaubt, wie die Kundgebungen des rheinischen Städtebundes am schönsten zeigen; es unterstützt das ohnehin schwache Reich aber aus Mangel an Weitblick gleichwohl nicht so andauernd und opferungsfreudig, um einen genügenden Schutz seiner politischen Selbstbestimmung erfahren zu können: von den rund 3000 mittelalterlichen deutschen Städten aller Größen, die man gezählt hat, sind um 1500 nur rund 80, später gar nur rund 50 Reichs- und Freie Städte, und von diesen haben es nur wenige, wie Nürnberg, Ulm, Rothenburg zu einem größeren Territorium gebracht, während alle übrigen unter Beschneidung oder Verlust ihrer Selbstverwaltungsrechte in kleinen Territorien und Fürstenstaaten als Landstädte eingegliedert und wirtschaftlich gelenkt, wenn nicht geknechtet werden. Der französische König, der italienische Signore, der deutsche Territorialherr, sie alle haben die Stadt überwältigen können, weil der wirtschaftliche Egoismus ihrer Bürger den Gemeinsinn überhaupt, die soziale Solidarität insbesondere langsam untergräbt. Mystik und Scholastik, Gotik und Renaissance, Humanismus und Reformation – es gibt

keine große geistige Bewegung vom 13. bis 16. Jahrhundert, die ohne die kulturellen Zentren der Städte irgendwie zu denken wäre. Alle wirtschaftliche und kulturelle Leistungsfähigkeit des Bürgertums haben aber seine Niederlage gegenüber dem modernen Staat zunächst nicht hindern können. An die Stelle der überwiegend bürgerlichen Kultur des späten Mittelalters tritt abermals eine höfische Kultur, und auf Schlösser ist der neue Fürstenstaat orientiert, auf die Städte vorerst nur, insofern sie von Residenzschlössern beherrscht werden. Etwas von der ursprünglichen Feindseligkeit zwischen Stadt und Staat oder doch von der Stadtfremdheit fürstlichen Regierens kommt darin zum Ausdruck, daß neben das alte Köln die erzbischöflichen Residenzen Bonn und Brühl treten, neben Mainz Aschaffenburg, neben Straßburg Zabern, neben Kassel Wilhelmshöhe, neben Hannover Herrenhausen, neben Berlin Potsdam. Namen wie Karlsruhe, welche die Fürsten den von ihnen geprägten Städten geben, künden die neue Funktion der Stadt im sozialen Organismus.

Wie es aber ein anderes ist, wenn ganz Frankreich seinen Orientierungspunkt im Louvre oder in Versailles findet, ein deutsches Ländchen hingegen im Schloß seines Serenissimus, so bahnt sich im großräumigen Staat eher ein für beide Teile vorteilhaftes Verhältnis zwischen Stadt und Herrschaft an als im kleinräumigen. Man sollte nicht übersehen, daß die politische Arbeit, welche im Zeitalter des Territorial- und Fürstenstaates die vielen Länder und Ländchen des Reiches zu echten Staaten mit eigenem Beamtentum und eigenem Heer, ihre Landeshauptstädte zu echten Hauptstädten mit eigenem Louvre, eigener Landeshochschule, eigenen Staatsmuseen und -bibliotheken auszugestalten bemüht ist, die Gesichter der deutschen Landschaft und Stadt einprägsam weiter individualisiert hat. Im ganzen hat der Niedergang des Reiches auch einen schier beispiellosen Niedergang der Städte und des Bürgertums nach sich gezogen. Bevor die großen Territorien, allen voran die Lande der Wettiner und Hohenzollern, die Kraft und Einsicht dazu aufbringen, haben nur die Hausmachtlande der deutschen Könige und Kaiser Staat und Stadt, Autorität und Freiheit, Politik und Wirtschaft in lebendige Übereinstimmung zu bringen gewußt und gerade deshalb noch einmal die Chance eröffnet, ihre ersten Städte auch zu Hauptstädten des Reiches zu machen. Da sind die Wittelsbacher, die im Zeitalter Ludwigs des Bayern von den bayerischen Stammländern nach Tirol, Holland und – besonders verheißungsvoll – nach Brandenburg ausgreifen. Der entstehende Länderkomplex ist jedoch zu zerstreut, als daß etwa München Mittelpunkt des Ganzen werden könnte, so gewiß die Tage Occams und Marsilius' von Padua seine erste internationale Glanzzeit darstellen. Da sind die Luxemburger, die im 14. Jahrhundert zu den Stammgütern im Westen des Reiches das böhmische Lehen samt lausitzischen und schlesischen Unterlehen erwerben und diese Ländermasse einerseits um Besitz im



ganzen Mainland bis fast nach Frankfurt hinunter und um die Mark Brandenburg, andererseits über die Reichsgrenze hinaus um Ungarn ergänzen. Verstärkung der Positionen im Reich, Option für den kolonialen Osten, ausländischer Hausmachtbesitz, der die Unabhängigkeit verstärkt – das alles verträgt sich um so mehr, als alle Kraft des Ganzen von einem Punkte ausgeht und sich in einem Punkte sammelt: das goldene Prag hat seit Karl IV. bis zu Rudolf II., in dem „das Kaisertum sich selbst abhanden kam“ (Ranke), immer wieder die Anwartschaft auf den Titel einer Hauptstadt des Reiches. Da sind die Habsburger, die von südwestdeutschem Besitz, vorzüglich im Elsaß und in der Schweiz, ausgegangen sind, unter Rudolf von Habsburg dem Geschlecht die österreichischen Reichslehen sichern und schließlich nach einer schweren dynastischen Krise im 14. Jahrhundert allenthalben zu Erben der Luxemburger werden: als dauernde Träger der deutschen Krone seit 1438, als Inhaber der böhmischen Lehen, seit 1526 als Könige von Ungarn. Sie schwanken in der Wahl der Hauptstadt ihrer Lande, bis Kaiser Matthias 1612–18 endgültig den Prager Hradschin mit der Wiener Burg vertauscht und Wien als Kaiserresidenz und Reichsbehördensitz erste Stadt des Reiches wird. Der letzte Glanz des Reiches fällt auf den kolonialen Osten, der den deutschen Staat recht eigentlich hervorbringt.

### III

Das Scheitern der Versuche, das Reich zu verstaatlichen, löst die Anachronismen aus, welche die deutschen Zustände im 17. und 18. Jahrhundert kennzeichnen. An der Schwelle des bürgerlichen Jahrhunderts gleicht das deutsche Reich einem steinalten Baum, dessen Schößlinge und Triebe losgelöst vom alten Lebenszusammenhange wuchern, während der Stamm selbst längst nicht mehr zu schattengebender Krone aufsteigt und so grau geworden ist wie der Fels, der ihn allein noch hält.

Frankreich und Österreich erinnern nur noch in Namen und Formen an ihren Ursprung. In Paris, im Kernland jenes alten Westfrankens, das die Entscheidung im Streit der karolingischen Brüder 843 auf den Weg zur feudalen Anarchie, zum zentralisierenden Lehnsstaat, zur kraftvollen Monarchie, man möchte sagen, auf den Weg vom Reich zum Staat gedrängt hatte, scheint das napoleonische Empire die Frankreich trotz der Kaiserkandidaturen im 13. und 14. Jahrhundert, trotz der Kämpfe Franz' I., trotz der Kaiserprojekte Mazarins immer wieder versagte imperiale Reichsbindung nachholen zu sollen. Hofschranzen, der Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches Dalberg, gelegentlich Napoleon selbst, sprechen von der Erneuerung des Karlsreiches: wie vor dem Herrscher der Franken die deutschen Stämme zwischen Rhein

und Elbe, so weichen vor dem Kaiser der Franzosen die kleinräumigen Schöpfungen deutscher Libertät. Nicht anders als bei dem einzigen Kaiser westfränkischer Herkunft, bei Karl dem Kahlen, so fließt auch über das Haupt des Emporkömmlings am 2. Dezember 1804 das Salböl aus den Händen des Papstes, als ob noch immer Sakrament und Weihe die Berufung zu universalchristlichen Aufgaben vermittele und sanktioniere, und die bitteren Auseinandersetzungen zwischen Napoleon, der einen großen Teil seiner Macht eben in Italien begründet hat, und Pius VII. um das alte päpstliche Lehnsreich Neapel, um den Kirchenstaat und um Rom erinnern an tragische Szenen der mittelalterlichen Kaisergeschichte. Und schließlich: hatte einst Kaiser Heinrich VI. in seinen letzten Lebenstagen den Blick auf den Orient und Konstantinopel gerichtet und von der Wiederherstellung des dreigeteilten römischen Erdkreises am Mittelmeer geträumt, so hat der neue Kaiser auch nach Abukir Ägypten nicht abgeschrieben, und heftig lehnt er den Wunsch des Zaren ab, ihm Konstantinopel zu überlassen: „Konstantinopel? Niemals! Konstantinopel bedeutet die Herrschaft über die Welt.“ Fränkisches also, Christliches, Antikes – selbst das napoleonische Kaiserreich ist nicht ohne die Reichstradition ganz zu verstehen. Die Einsicht, daß die modernen Staaten von den universalen Ideen zehren, und der Sinn für Kontinuität darf uns aber nicht täuschen. Was von Paris aus auch nach der „unerwarteten Ehe von Demokratie und Imperialismus“ (Srbik) in die Weite strahlt, das ist der Geist des mündig gewordenen Bürgertums, das sich mit dem Staate, freilich auch instinktlos den Ruhm der Nation mit dem Ehrgeiz eines Despoten gleichsetzt. Und nicht Rom und Konstantinopel sind machtpolitische Rivalen von Paris, sondern eine Stadt mit nahezu einer Million Einwohner, das Zentrum einer Insel, die sich industrialisiert, und das Zentrum eines Weltreiches, das von den Meeren aus nicht nur drei, sondern fünf Kontinente auf seine Weise zu beherrschen beginnt: London.

Eine ähnliche Verwandlung des Beziehungssystems vollendet sich um 1800 in Mittel- und Osteuropa. Wien ist nur wenige Jahre Reichsstadt, sonst Landstadt der österreichischen Herzöge gewesen. Immer aber, ob in der Zeit, als die Babenberger beste Kräfte des geistigen Deutschlands an ihren Hof zogen, ob in den Jahren, da Friedrich II. nach der Stadt und dem Lande griff, ob unter Rudolf von Habsburg, Friedrich III. und Maximilian, blieb Wien ein Vorposten des Reiches, und noch im 16. und 17. Jahrhundert verkörpert der von Wien gegen die Türken, die Herren im Neurom Konstantinopel, vorangetragene Doppeladler beides: die habsburgischen Lande und das Reich, die konkrete politisch-militärische wie die universal-christliche Aufgabe. Seit dem Ausgang des 30jährigen Krieges beginnt aber eine neue Entwicklung sich abzuzeichnen. Seither muß die Hoffnung der Habsburger, im Reich von ihrem

eigenen Staat aus feste Gewalt zu üben, aufgegeben werden, und Schritt um Schritt vollzieht sich seither der Prozeß, der bis 1866 währen wird: der Rückzug der Habsburger aus den Positionen innerhalb des Reiches auf ihren dynastischen Staat. Dieser Rückzug mag oft korrigiert oder wettgemacht werden, er mag unter dem dauernden Vorbehalt der Wiederkehr geschehen – im ganzen ist er unaufhaltsam. Es scheint, als ob sich das Reich in seinen innersten Kern, in sein letztes Asyl flüchte, als vor den Revolutionsheeren die deutschen Reichskleinodien aus Aachen und der Heiligengeistkirche in Nürnberg über den Reichstagsort Regensburg nach Wien gebracht werden, wo sie 1800 in der Schatzkammer Aufnahme finden. Aber es scheint nur so. 1804 geschieht etwas, was von den Zeitgenossen noch als ungeheuerlich empfunden wird, aber nur der tatsächlichen Wandlung Rechnung trägt: Kaiser Franz II. nimmt ohne Zustimmung des Reichstages, aber nach Verhandlungen mit Napoleon den Titel eines Kaisers von Österreich an, und sein neuer Botschafter beim Kaiser der Franzosen stellt sich diesem in der alten Krönungsstadt Aachen vor. Kaiser von Österreich – die nun ausdrücklich proklamierte habsburgische Großmacht begründet ihre Selbstständigkeit nicht etwa auf der Basis des unabhängigen Königsreiches Ungarn, sondern auf der Grundlage der den Habsburgern erblich zustehenden österreichischen Reichslehen. Nach dieser Klärung der wahren Stellung Österreichs, nach dieser Absage an das Reich ist alles andere nur Konsequenz, selbst die nach der Bekanntgabe der Rheinbund-Akte vorgenommene Erklärung des Kaisers vom 6. August 1806, das „Reichsoberhauptliche Amt und Würde“ sei erloschen, die das förmliche Ende des alten deutschen Reiches bedeutet. Das Wien um 1800 hat aber auch seine universale Aufgabe verloren. Es blickt weniger nach Konstantinopel-Stambul, sondern nach Petersburg und Berlin. Auch Petersburg und Berlin stehen gewiß in der Tradition des mittelalterlichen Reichsgedankens: der russische Zar hat seit der Ehe Iwans III. mit der Nichte des letzten byzantinischen Kaisers den byzantinischen Doppeladler im Reichswappen, und der Erzkämmerer des Heiligen Reiches ist oft genug der Anwalt der ständischen Freiheit und der fürstlichen Libertät gewesen. Aber das russische Zarentum drängt nicht nur die Dynamik einer religiösen und politischen Tradition an das Schwarze Meer und an die untere Donau, und in Preußen erlebt Österreich seine Antithesis, nämlich eine Macht, für die zwar die Mark und das Kurland des Reiches lebendige Mitte bleibt, die aber Titel und Ansehen auf das nie zum Reichslehen deklarierte Ordensland Preußen gründet und zugleich seit den rheinisch-westfälischen Erwerbungen von 1614 immer mehr ins alte Reich hineingewachsen ist. Nüchtern genug, erwehrt sich Preußen eben damals, im Sommer 1806, der Versuchung, seinerseits ein Kaisertum von Napoleons Gnaden in Norddeutschland aufzurichten.

Zwischen Frankreich und Österreich, zwischen Paris und Wien das alte Reich – schon hat ja die Volkssprache damit begonnen, das Wort „Reich“ auf die Gebiete des schwäbischen, fränkischen und rheinischen Reichskreises zu beschränken. Das Reich ragt in das Zeitalter der Maschine und des neuen Bürgertums, der Bürokratie und des militärischen Machtstaates hinein, in die Ära der Imperien, die sich im 18. und 19. Jahrhundert aus Staaten emporentwickeln: französisches Empire, englisches Empire, österreichisches Kaiserreich, Zarenreich und Kaiserreich der Hohenzollern. Aber noch immer ist dieses deutsche Reich ein Lehnsreich, obschon sein Lehnsherr als solcher ohnmächtig ist und seine Vasallen von keiner Treuverpflichtung wissen, noch immer ein „Ständestaat“, aber ohne die Fähigkeit und den Willen zur ständischen Übereinkunft, noch immer ein „Gesamtstaat“, aber ohne echte Gliedschaft der Teilstaaten. Und noch immer entspricht der staatsrechtlichen Monstrosität der schwerste organische Fehler dieses Reiches. Es hat bis 1804/06 seine Kaiserresidenz Wien, glanzvoll, anziehend, musisch, es hat München, Kassel, Heidelberg, Detmold, Bückeburg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Gotha, Weimar, Dresden – es hat diese und viele andere Residenzen, aber es hat keine Mitte, kein schlagendes Herz, keine Hauptstadt.

Nicht nur politische Unbildung, die organische Fehler leichtnimmt, hat die Deutschen des 19. und 20. Jahrhunderts so unsicher und eilfertig in der Beurteilung der Hauptstadtfrage gemacht, sondern mehr noch die Angst, sich mit der konkreten Wirklichkeit des alten Reiches vertraut zu machen und sie beherzt hinter sich zu lassen. Von den Deutschen gilt das Wort Santayanas, daß man seine Geschichte kennen muß, wenn man nicht verdammt sein soll, sie zu wiederholen.

#### ANMERKUNGEN

Das Thema ist bisher in zwei Aufsätzen behandelt worden: A. Schulte, Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, *Hist. Jahrb.* 55, 1935, und H. Heimpel, Hauptstädte Deutschlands, in: *Deutsches Mittelalter*, 1941, S. 144 ff.

#### I

Aus der Literatur über das Wesen des alten Reiches: H. Kämpf, *Das Reich im Mittelalter*, 1950; *Das Reich, Idee und Gestalt*, Festschrift f. Joh. Haller, 1940, darin: A. Dopsch, *Der Reichsgedanke zur Zeit der Karolinger* S. 133 ff.; H. Heimpel, *Reich und Staat im deutschen Mittelalter*, in: *Deutsches Mittelalter*, 1941, S. 50 ff. Das Raumproblem haben besonders berücksichtigt A. Schulte, *Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen 919–1914*, 1933; H. Aubin, *Vom Aufbau d. mittelalterlichen dtsh. Reiches*, *H. Z.* 162, 1940, 479 ff.; H. Zatschek, *Germanische Raumerfassung u. Staatenbildung in Mitteleuropa*, *H. Z.* 168, 1943; O. Brunner, *Deutsches Reich u. Deutsche Lande*, *Zeitschr. f. dtsh. Geisteswissensch.* 3, 1941, S. 247 ff.; Th. Mayer, *Geschichtliche Grundlagen d. deutschen Verfassung*, 1933.

Einwohnerzahl nach R. Holtzmann, *Geschichte d. sächsischen Kaiserzeit*, 1943, S. 20.

#### 1. Stämme:

E. Rosenstock, *Königshaus u. Stämme in Deutschland 911–1250*, 1914; G. Tellenbach, *Königtum und Stämme i. d. Werdenzeit d. Deutschen Reiches*, 1939; B. Schmeidler, *Franken u. d. Deutsche Reich im Mittelalter*, 1930; E. Stengel, *Der Stamm d. Franken u. das „Herzogtum“ Franken*, 1940 (bezweifelt, daß es überhaupt ein fränkisches Herzogtum gegeben hat); G. Liewen, *Stammesherzog und Stammesherzogtum*, 1935; Th. Mayer, *Herzogtum und Landeshoheit*, in: *Fürsten und Staat*, 1950, S. 276 ff.; M. Lintzel, *Der Ursprung der deutschen Pfalzgrafschaften*, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, Germ. Abt. 49, 1929, S. 233 ff.

#### Über Stammesvororte und Hoftagsorte:

J. Ficker–P. Punschart, *Vom Reichsfürstenstande II*, 2, 1921. Über Werla: K. Brandi in: *Nachr. d. Gött. Gesell. d. Wiss.*, 1939/40; H. J. Rieckenberg in: *Die Kunde*, Mitt. Blatt d. Arbeitsgemeinschaft f. Vorgesch. Niedersachsens VI, 1938.

#### 2. Adelherrschaft:

O. v. Dungern, *Adelherrschaft im Mittelalter*, 1927; G. Tellenbach, *Vom karolingischen Reichsadelsadel zum deutschen Reichsfürstenstand*, in: *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, hrsg. v. Th. Mayer, 1943, S. 22 ff.; O. Brunner, *Land und Herrschaft*, 3. Aufl., 1943; W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft = Sächsische Forschungen z. Geschichte*, 1941.

#### 3. Königsherrschaft:

Zum Reichsgut vgl. Literatur bei Cl. v. Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., 1944, S. 191; besonders wichtig für das Itinerar des Königs: B. Heusinger, *Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit*, 1922, auch in: *Archiv f. Urk. Forschg.* 8, 1923. Königslandschaft: H. W. Klewitz, *Deutsches Königtum im Spiegel der deutschen Landschaft* in: *Geistige Arbeit*, 1938; H. J. Rieckenberg, *Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit*, *Archiv f. Urk. Forschg.* 17, 1940.

Zu Aachen in der Reichskonzeption Karls des Großen vgl. jetzt: C. Erdmann, *Forschungen z. politischen Ideenwelt d. Frühmittelalters*, 1951, S. 16 ff. (Aachener Kaiseridee). Zu Magdeburg: A. Brackmann, *Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter*, 1937. Zu Speyer: A. Schulte, *Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen* in: *Hist. Jahrb.* 54, 1934.

Ministerialität: K. Bosl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer*, 2 Bde. 1950/51. Lehnwesen: H. Mitteis, *Lehnrecht u. Staatsgewalt*, 1933, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 3. Aufl., 1948.

Über den Reiseweg des Königs vgl. Rieckenberg u. Heusinger; Einschränkung des Reisegebietes in staufischer Zeit: Ficker-Punschart II, 2, S. 134 ff.

#### 4. Imperium:

E. E. Stengel, *Regnum und Imperium, Engeres u. weiteres Staatsgebiet im alten Reich = Marburger Akadem. Reden IX*, 1930.

Aachen: Die Titel nach Ficker-Punschart II, 2, S. 113 ff.; vgl. jetzt W. Hermanns, *Erzstuhl d. Reiches, Lebensgeschichte d. Kur- und Kronstadt Aachen*, 1951. Pavia: A. Schulte, *Pavia u. Regensburg* in: *Hist. Jahrb.* 52, 1932. Arles: A. Hofmeister, *Deutschland u. Burgund im frühen Mittelalter*, 1914; R. Grieser, *Das Arelat in der europäischen Politik bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, 1925. Rom: P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio*, 1929.

Die Franken als Geometer: K. Rübel, *Die Franken. Ihr Eroberungs- und Siedlungssystem*, 1904; dazu K. Brandi, *Die Franken*, jetzt in: *Gesamm. Aufsätze*, 1938, S. 175 ff.

Zum italienischen Verwaltungssystem: F. Schneider, Die Reichsverwaltung in Toskana I, 1914, Untersuchungen z. ital. Verfassungsgeschichte in: Quellen u. Forsch. aus ital. Archiv. 17, 1914 bis 1924, 18, 1926; H. Fricke, Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter d. deutschen Mittelalters, Masch. Diss. Göttingen, 1949.

#### 5. Kirche:

H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1950, besonders S. 85 ff. und 187 ff. mit Lit. Zum christlichen Reichsbegriff: G. Tellenbach, Kirche u. Weltordnung im Zeitalter d. Investiturstreits, 1936; A. Graf v. Silva-Tarouca, Stilgesetze des frühen Abendlandes: Idee, Problematik und Schicksal des chistisch-germanischen Gottesreiches auf Erden, 1943; F. Heer, Aufgang Europas, 1949, 2 Bde.; ders. Die Tragödie des Heiligen Reiches, 1952.

#### 6. Städte:

Beste Gesamtdarstellung: F. Rörig, Die europäische Stadt, in: Propyl. Weltgeschichte IV, 1932; zur Entstehung besonders die Arbeiten von H. Planitz, Frühgeschichte d. deutschen Stadt in: Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 63, 1943, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft ebend. 60, 1940, usw.

### II

O. Hintze, Typologie d. ständischen Verfassungen d. Abendlandes in: H. Z. 141, 1930; H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, 1912; F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., 1950; H. E. Feine, Deutsche Verfassungsgeschichte d. Neuzeit, 3. Aufl., 1943. — Traktat über d. Reichstag im 16. Jhrh. hrsg. v. K. Rauch in: Quellen u. Studien z. Verfass. Gesch. d. dtsh. Reiches, 1905, S. 87.

Nürnberg: E. Franz, Nürnberg, Kaiser u. Reich, 1931; H. Dannenbauer, Entstehung d. Territoriums d. Reichsstadt Nürnberg, 1928. Frankfurt: E. Ziehen, Frankfurt, Reichsreform u. Reichsgedanke 1486–1504, 1940; über das Ende d. Krönungen in Aachen: A. Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531, 1924. Regensburg: A. v. Hofmann, Die Stadt Regensburg, 1922. München: F. Solleder, München im Mittelalter, 1934, vgl. Heimpel, Hauptstädte S. 149 u. 215. Prag: O. Schürer, Prag. Kultur, Kunst, Geschichte, 3. Aufl., 1939. Wien: H. v. Srbik: Wien, sein Boden und seine Geschichte, 1924.

### III

Die spätantike und karolingische Tradition des napoleonischen Empire am stärksten hervorgehoben von E. Driault, Napoléon et l'Europe 5 Bde., 1910–1927. Österreich und das Reich: H. v. Srbik: Deutsche Einheit I, 3. Aufl., 1940; derselbe, Das Österreichische Kaisertum und das Ende d. Heiligen Römischen Reiches 1804–1806, 1927.